

SATZUNG

der Stadt Bad Säckingen über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung) vom 22.12.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen in seiner Sitzung am 22.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Bad Säckingen erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Kosten für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Stadt aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen erhoben, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist auf Anforderung der Tourismus GmbH Bad Säckingen vorzulegen.
- (5) Abs. 4 gilt sinngemäß für Patienten in Akutkrankenhäusern ohne Regelversorgung.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurtaxe wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Kurzonen

Für die Erhebung der Kurtaxe werden Kurzonen gebildet. Das Gebiet der Kernstadt bildet

Kurzzone I. Die Ortsteile Harpolingen, Rippolingen und Wallbach bilden die **Kurzzone II.** Standorte von Kur- und Rehabilitationseinrichtungen (einschließlich AHB), sowie von Akutkrankenhäusern ohne Regelversorgung bilden die **Kurzzone III.**

§ 5

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in
- | | |
|--------------|--------|
| Kurzzone I | 2,30 € |
| Kurzzone II | 1,00 € |
| Kurzzone III | 2,00 € |
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet und es muss eine Übernachtung erfolgen.
- (3) Wohnmobilisten zahlen eine pauschalierte Kurtaxe. Sie beträgt 4,00 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) pro Wohnmobil und Übernachtung. Auf ausgewiesenen, entgeltlichen Wohnmobilparkplätzen wird die Kurtaxe zusammen mit der Parkgebühr erhoben.
- (4) Kurtaxepflichtige der Kurzzone III haben keine „KONUS-Berechtigung“ (KONUS-kostenfreie Nutzung des ÖPNV)

§ 6

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht sind befreit: Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- (2) Von der Entrichtung der Kurtaxe und der Meldepflicht sind befreit:
1. Personen, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung (ehemaliges Kreiskrankenhaus, jetzt Hegau Kliniken) zur stationären Behandlung befinden und nicht bereits bettlägrig sind,
 2. vorübergehende Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtung in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.

§ 7

Ermäßigung der Kurtaxe auf Antrag

- (1) Auf Antrag erhalten folgende Personen und Personengruppen eine Ermäßigung:
1. Schwerbehinderten Personen mit mindestens 70 % nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe um 50% ermäßigt.
 2. Soweit der Schwerbehinderte aufgrund seines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist, erhält auch diese eine Ermäßigung von 50 %.
 3. Teilnehmer an Seminaren, Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Stadt Bad

Säckingen wird die Kurtaxe um 50 % ermäßigt.

4. Für kurtaxepflichtige Teilnehmer an Gruppenreisen (ab 25 Personen) wird die Kurtaxe um 0,30 € pro Person ermäßigt
 5. Kurtaxepflichtige, die in Einrichtungen untergebracht sind welche überwiegend der Integration von Behinderten dienen, wird die Kurtaxe um 50 % ermäßigt.
- (2) Die Ermäßigungen nach Nr. 1-5 werden nicht nebeneinander gewährt.
 - (3) Ermäßigungen werden nicht gewährt für die pauschalierte Kurtaxe für den Wohnmobilparkplatz nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung.
 - (4) Anträge auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Tourismus GmbH Bad Säckingen einzureichen.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

§ 9

Schwarzwald-Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 6 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Schwarzwald-Gästekarte oder eine KONUS-Schwarzwald-Gästekarte (Klinikpatienten haben keinen Anspruch auf die KONUS-Gästekarte).
- (2) Die jeweilige Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen mit der Aufenthaltsdauer ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte eingezogen werden.
- (3) Die Schwarzwald-Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (4) Die KONUS-Schwarzwald-Gästekarte berechtigt über Abs. 3 hinaus auch zur Nutzung des Systems KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für die Kur- und Feriengäste des Schwarzwaldes, nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH).
- (5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (6) Der Verlust einer ausgestellten Gästekarte ist bei der Tourismus GmbH Bad Säckingen anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung werden 10,- € erhoben.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfrem-

den Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft anzumelden. Dies gilt unabhängig von der Kurtaxepflicht.

- (2) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden. Darunter fallen nicht Familienbesuche nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Reha- und Kureinrichtungen, sowie die Kliniken (Kurzone III) sind verpflichtet innerhalb einer Woche nach Monatsende die Übernachtungen des abgelaufenen Monats zu melden. Ärztliche Atteste im Sinne von § 2 Abs. 4 sind zeitgleich einzureichen.
- (4) Für die Meldung sind die von der Tourismus GmbH Bad Säckingen ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (5) Auch falsch ausgefüllte Meldescheine sind inkl. Gästekarte zwingend an die Tourismus GmbH Bad Säckingen zurückzugeben.
- (6) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldescheine (Gästekarte) werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von 20,- € pro Meldeschein in Rechnung gestellt.
- (7) Personen, die sich länger als zwei Monate im Satzungsgebiet aufhalten, sind nach den Vorschriften des Meldegesetzes verpflichtet sich bei der Stadt (Melde- und Passamt) anzumelden.

§ 11

Einzug und Abführung des Kurtaxe

- (1) Die nach § 10 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und nach Rechnungslegung an die Stadt abzuführen. Die Wohnungsgeber haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Beträge sind jeweils zum Ende des Quartals von der Tourismus GmbH Bad Säckingen an die Stadt abzuführen.
- (3) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

§ 12

Überprüfung der Meldungen

- (1) In regelmäßigen Abständen kann die Übernachtungssituation und können die gemeldeten Übernachtungen von Mitarbeitern der Stadt und der Tourismus GmbH vor Ort geprüft werden. Die notwendigen Unterlagen sind für die Überprüfung bereit zu stellen.
- (2) Erfolgen keine oder offensichtlich falsche Meldungen, so können die Übernachtungszahlen und damit die zu zahlende Kurtaxe geschätzt werden.

§ 13

Zuständigkeiten

- (1) Die Erhebung der Kurtaxe obliegt der Stadt Bad Säckingen.
- (2) Die Stadt beauftragt die Tourismus GmbH Bad Säckingen die Kurtaxe zu berechnen, die Kurtaxe entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Das gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach § 14 dieser Satzung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. den Meldepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt;
 2. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
 3. entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,- geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bad Säckingen über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxensatzung) vom 19. Dezember 2005 außer Kraft.

Bad Säckingen, den 22.12.2008

Bürgermeisteramt

Martin Weissbrodt
Bürgermeister

Hinweis auf S 4 Abs. 4 GemO:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung –ausgenommen Vorschriften über Öffentlichkeit und Bekanntmachung- kann nur geltend gemacht werden, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bad Säckingen schriftlich erklärt und dabei der Sachverhalt bezeichnet wird, der die Verletzung begründen soll.